Anlage 1

Stadt Bielefeld - Bürgeramt
Geschäftsstelle Wahlen
04. Nov. 2025
.....

28.10.25

Wahlteam / Wahlleiter
Auf der großen Heide 11
33576 Bielefeld

Wahlbeschwerde zur Wahl vom 28.9.25

Sehr geehrtes Wahlteam,

freie und faire Wahlen sind die konstituierende Basis des Rechtsstaates. Demokratie und Menschenwürde entsprechen sich. Der Staat hat wiederholt die unantastbare freiheitliche demokratische Grundordnung eingeschränkt, betreibt Hochverrat und Völkerverbrechen, und vereitelte damit auch die freie und faire Wahl vom September. Es wurden unantastbare Verfassungsgrundsätze eingeschränkt, unantastbare Verfassungsorgane beseitigt, Staatsgewalt auf Ausländer übertragen, und der indigenen Bevölkerung der Mund verboten. Die nun gewählte Oberbürgermeisterin Christina Bauer ist Staatsanwältin, und darum mit den Grundlagen des Rechts gut vertraut. Ich gehe davon aus, dass sie nachfolgendes Unrecht umgehend erkennt und ihr Amt nicht auf strafrechtswidrige Willkürherrschaft begründen will, und diese darum konsequent beendet, so wie es ihre höchste Schutzpflicht aus Art. 1 I GG klar verlangt.

a) Das Gesetz, das Völkerrecht verlangt, Wahlen diskriminierungsfrei in den indigenen Sprachen durchzuführen. Das Hochdeutsche ist hier nur die Verkehrssprache, das Niederdeutsche die angestammte indigene deutsche Sprache, ist darum ordentliche Amtssprache allgemein zu achten und zu Wahlen als solche zu verwenden. Das wurde verwehrt, verletzt freie und gleiche Wahl.

b) Wahlen sind auf das Volk beschränkt, was die Beteiligung von Unternehmen an Wahlen verbietet, auch das Sammeln und Zustellen von Wahlbriefen. Dieses Zwischenschalten privater Dritter verletzt die unmittelbare Wahl. Nach Art. 20 II, 87f II Satz 2 GG müssen Briefwahlen "in bundeseigener Verwaltung ausgeführt" werden, als per Bundespost.

c) Die ostdeutschen Länder samt Berlin haben gemäß Art. 6 Einigungsvertrag das Grundgesetz vorerst nicht vollständig ratifiziert, und haben darum bis zur Nachbesserung laut Art. 144 II GG kein Stimmrecht im Bund, haben aber seit 1991 alle Gesetze unzulässig mitbeschlossen, darunter über 30 Grundgesetz-Änderungen, die darum allesamt rechtlich ungültig sind. Ohne gewahrte Grundordnung war die Wahl nicht frei und gleich.

d) Art. 4 Einigungsvertrag änderte das Grundgesetz tiefgreifend, definierte das durch Art. 1, 79 III GG unantastbare Deutsche Volk neu, und hob mit Art. 23 die Geltung des Grundgesetzes auf, um sie in neugefasster Präambel neu zu erklären, damit dort der beschließende Gesetzgeber seither als "verfassungsgebende Gewalt" erscheint, während Art. 144 II GG sich bis heute auf den gestürzten Art. 23 GG-1949 bezieht. Da das wahre Grundgesetz förmlich aufgehoben und damit die Grundordnung eingeschränkt ist, gab es auch keine freien Wahlen.

e) All diese Willkür waltet seit vielen Jahrzehnten, weil sie vom Bundesverfassungsgericht gedeckt wird, weil es keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Diese war im Grundgesetz-1949 aber ausdrücklich vorgesehen, durch das "Oberste Bundesgericht" aus Art. 92, 95 GG-1949, dessen ausdrückliche Aufgabe die Wahrung der Grundordnung zu sichern. Die rechtsprechende Gewalt aus Art. 1 III, 20 II, III GG ist durch Art. 79 III GG unantastbar, und in Art. 92 GG konkretisiert. Der wurde trotz klarer Unantastbarkeit 1968 geändert, um das Oberste Bundesgericht zu stürzen, aus dem Grundgesetz zu beseitigen, um der regierenden Politik den Einfluss auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erleichtern. Schon dieser Eingriff in die unantastbare Grundordnung löste die Rechtsfolge des Art. 144 II GG aus, wonach die verantwortlichen Länder ihr Stimmrecht im Bund verwirkten. Seither ergingen über 50 Grundgesetzänderungen, ohne Stimmrecht, wider Art. 20 III, 144 II GG. Auch darum war die Wahl keine freie Wahl.

f) Die freie Selbstbestimmung des Volkes durch Wahlen ist auf Staatsbürger beschränkt, erklärt das Völkerrecht der Vereinten Nationen. Die jüngeren EU-Verträge bedingen das ab, verlangen die Beteiligung von Ausländern an Wahlen. In der Folge wurde im Grundgesetz Ausländern ein Wahlrecht zu Kommunalwahlen zugesprochen, und darüber das "Volk" aus Art. 20 II GG wider Art. 79 III GG willkürlich geändert, sodass EU-Ausländer an der Wahl beteiligt wurden. Das verletzt die allgemeine und gleiche Wahl.

g) Die Basis des modernen Vielvölkerrechts wurde 1815 durch die Heilige Allianz begründet, die die erste Völkerrechtskonvention überhaupt war. UN-Charta, Nato-Vertrag und Europaratssatzung bekennen ihr fortgelten. Sie erläutert Gott als "Christus", das Volk als "christliche Nation", und das Recht "entsprechend den Worten der heiligen Schrift", und konkretisiert mithin auch das Grundgesetz in diesem Sinne. Glaubensfreiheit ist das Recht vom Glauben anderer unberührt zu bleiben, sagt das Bundesverfassungsgericht, was ein umfassendes Verbot der Einwanderung bedeutet, wie es schon aus der Heiligen Allianz und der Bibel selber klar folgt. "Völkervermischung" ist der Name des Teufels, Diabolus der Durcheinanderwerfer der Völker. Die Völkermordkonvention bekräftigt das Verbot körperlicher Zerstörung der indigenen Gruppen, die auch durch Einwanderung erfolgt. Die Flüchtlingskonvention in Art. 31 beschränkt daher ihre Anwendung auf "unmittelbare Einreise". Interkontinentale Einwanderung ist damit in jedem Fall klar verboten. Die Bibel erläutert Weltoffenheit als Gottlosigkeit, als "Feindschaft" zu Gott; wer Einwanderern in geringster Weise Legitimation verleiht, ist ein Diener des Teufels. Moses ahndete Völkervermischung mit der Höchststrafe, zehntausendfach, weil es mit Gottes 1. Gebot unvereinbar ist, und begründete damit den Geist der Völkermordkonvention. Der Staat aber betreibt grenzenlose Völkervermischung, hat hierzu selbst über 10 Millionen Nichtchristen einwandern lassen, aktiv als Siedler geworben, um die völkerrechtlich garantierte "christliche Nation" mutwillig zu zerstören. Das ist Völkermord, wenn es aus Dummheit erfolgt, dennoch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch darum war die Wahl nicht frei und gleich, denn die unantasbare Grundordnung des christlichen Volkes deutscher Nation wurde verworfen, und millionenfach Antichristen eingebürgert, um die christliche Gesellschaft endgültig zu zerstören.

Diese Willkürherrschaften bitte ich gemäß ihrer Schutzpflicht aus Art. 1 I GG zu beenden, um allgemeine, unmittelbare, freie und faire Wahlen unter gewahrter Grundordnung zu gewähren.

"a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend.", BVerfGE 144, 20, Leitsatz 3.

"Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als der oberste Wert des Grundgesetzes (...) anerkannt. Die Menschenwürde ist unverfügbar. Die Staatsgewalt hat sie in allen ihren Erscheinungsformen zu achten und zu schützen (vgl. BVerfGE 45, 187 <227>). Damit wird dem Staat und seiner Rechtsordnung jede Absolutheit und jeder „natürliche" Vorrang genommen.", BVerfGE 144, 20, Rn 538.

Die "Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat) [sind] miteinander verschränkt und bedingen sich gegenseitig", BVerfGE 144, 20, Rn 556.

"Das Wahlrecht begründet einen Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung, auf freie und gleiche Teilhabe an der in Deutschland ausgeübten Staatsgewalt sowie auf die Einhaltung des Demokratiegebots einschließlich der Achtung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes. Die Prüfung einer Verletzung des Wahlrechts umfasst in der hier gegebenen prozessualen Konstellation auch Eingriffe in die Grundsätze, die Art. 79 Abs. 3 GG als Identität der Verfassung (vgl. BVerfGE 37, 271 [279]; 73, 339 [375]) festschreibt.", BVerfGE 123, 267, Rn 208.

Art. 9 EMRK: (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
Art. 10 EMRK: (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.
Art. 13 EMRK: Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.
Art. 14 EMRK: Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.
Art. 17 EMRK: Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahingehend ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Zu.Art. 2 EMRK: Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.
Zu.Art. 3 EMRK: Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewährleisten.

Art. 1 UN-Charta: Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: 2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln

Art. 2 UN-Zivilpakt: (1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.
(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen..
Art. 5 UN-Zivilpakt: (1) Keine Bestimmung dieses Pakts darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.
Art. 19 UN-Zivilpakt: (1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.
(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
Art. 25 UN-Zivilpakt: Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen; b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;

Art. 2 UN-Sozialpakt: (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.
Art. 13 UN-Sozialpakt: (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

UN-Rassendiskriminierungskonvention (RDK):
Art. 1 RDK: (1) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "Rassendiskriminierung" jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung,
Art. 2 RDK: (1) Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln, b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen, c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung - oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung - bewirken, d) verbietet und beendigt jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,
Art. 5 RDK: Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte: c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen,
Art. 6 RDK: Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen,

§ 1 AGG: Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
§ 2 AGG: (1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf: [Arbeit, Sozialschutz, Bildung, Öffentliches]
§ 3 AGG Begriffsbestimmungen: [unmittelbare & mittelbare Benachteiligung & Belästigung]
§ 22 AGG: Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.
§ 31 AGG: Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zu Ungunsten der geschützten Personen abgewichen werden.

Art. 1 GG: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
Art. 3 GG: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
Art. 20 GG: (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

1. Platt

§ 4 WDR-Gesetz: (2) Der WDR hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der WDR hat Beiträge zur Kultur und Kunst anzubieten. Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.

"Deutsch" ist ein Oberbegriff einer Gruppe von Völkern, gleich wie Slawisch oder Romanisch, und meint rechtlich die indigenen deutschen Ethnien und Sprachen. Nach § 23 VwVfG ist die Amtssprache "deutsch", nach Art. 1 I, 3 III GG unter Achtung der Würde und Wahrung der Gleichberechtigung von Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, was jeweilige indigene deutsche Sprache zur Amtssprache erhebt. Bielefeld liegt im Kerngebiet des niederdeutschen Sprachraums. Damit ist diskriminierungsfrei betrachtet das Niederdeutsche hier die reguläre Amtssprache, und das Hochdeutsche nur die Verkehrssprache. Das Völkerrecht verlangt Wahlen sprachlich diskriminierungsfrei zu gewähren, also unter Achtung der indigenen Sprache, hier des Niederdeutschen, insbesondere zur Gewährung von Information und Bildung, zur Wahrung der uneingeschränkten "politischen Willensbildung des Volkes" aus Art. 3, 21 GG. Der Europarat verlangt es durch Art. 10, 14, Zu.Art. 2, 3 EMRK, die UN durch Art. 2, 19 25 Zivilpakt mit Art. 2, 13 Sozialpakt, zudem durch die Rassendiskriminierungskonvention, Art. 2, 5 RDK. Das Land NRW hat zur besseren Umsetzung den WDR in § 4 WDR-Gesetz verpflichtet, Bildung und Information in den verschiedenen deutschen Sprachen gleichberechtigt im Programm abzubilden. Der WDR muss also den Rundfunk in Niederdeutsch und Hochdeutsch gleichwertig senden, auch zur Wahrung besagten Völkerrechts, und verweigert sich. Eine Umsetzung gibt es nicht. Das Niederdeutsche, das vor dem Europarat international als souveräne Sprache bestätigt ist, wird vom WDR als Dialekt behandelt, der im Programm allenfalls sekundenweise erscheint. Der WDR-Sender COSMO bringt Programm in 14 Fremdsprachen, um die Bedürfnisse hier wohnender Ausländer zu bedienen. Der angestammten Bevölkerung gewährt man nichts als Verachtung. Die indigene niederdeutsche Sprache wird im Rundfunk gar schlechter gestellt als Ausländersprachen. Das beweist die gezielte Absicht zur sprachlichen Zerstörung meiner Ethnie und ist seit 2002 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden, selbst wenn es aus bloßer Dummheit erfolgt.

In direkter Fortsetzung der Willkürherrschaft des Dritten Reiches weigert sich das Land NRW seit seiner Gründung 1946 Bildung in den indigenen Sprachen zu gewähren. Dabei war bereits in der Weimarer Republik das Niederdeutsche als dem Hochdeutschen gleichwertige Sprache obergerichtlich bestätigt: "Denn gemäß § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Unter den Begriff "deutsch" fällt auch das Plattdeutsche, wenn es auch, philologisch betrachtet, nicht eine bloße Mundart darstellt, sondern als eine selbständige Sprache der hochdeutschen Sprache gegenüber steht.", OLG Oldenburg vom 10.10.1927 zu Az. K48, HRR 1928, 392. Das Land NRW, die Landesregierung duldet nur noch eine deutsche Identität, nämlich die Hochdeutsche, und stützt sich damit allein auf NS-Rassenideologie. Seit 1949 gilt das Grundgesetz, seit 1953 die EMRK, mit Zusatzartikeln seit 1954. Da steht klar geschrieben, dass Bildung in den indigenen Sprachen zu gewähren ist, auch politische Willensbildung, der Zugang zu Information in den indigenen Sprachen. Seit dem Römischen Statut 2002 ist die Verwehrung dessen als Völkerverbrechen zu ahnden, auch bei Verletzung von Sorgfaltspflichten, wie sie schon aus Art. 1 I GG folgen, und die Landesregierung verweigert sich dem weiterhin. Ausländische Sprachen lehrt man, ein dutzend Fremdsprachen, teils als Pflichtfach, teils als muttersprachlichen Unterricht. Die indigenen Sprachen hingegen hat man faktisch verboten, gestatten deutschen Unterricht nur in der Verkehrssprache hochdeutsch.

Muttersprachlichen Unterricht bietet man Ausländern an, um deren "ethnische, kulturelle und sprachliche Identität" zu achten und zu fördern (§ 2 Nr. 10 Schulgesetz NRW). Gleiches wird mir als Niederdeutschem verwehrt. Ausländer werden besser gestellt als die indigene Gruppe. Das beweist die Absicht zur ethnischen Zerstörung. Gelehrt wird an NRW-Schulen: Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Japanisch, Latein, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch (www.schulministerium.nrw/fremdsprachen). Als "Deutsch" wird aber ausschließlich die Verkehrssprache Hochdeutsch vermittelt, und niemals die indigene Sprache, der Achtung nach Art. 1, 3, 5, 7 GG zwingend ist, wie das besagte Völkerrecht klar bestätigt. Das Land NRW betreibt die gezielte sprachliche Assimilation angestammter Ethnien, und das ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Seit 2006 gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das derlei Rassismus im Bildungswesen eingehend verbietet, und hierzu auch die Schutzflicht aus Art. 1 GG und das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG konkretisiert. Verboten ist damit auch die mittelbare Benachteiligung. So bin ich zwar des Hochdeutschen mächtig, kann alles Hochdeutsche lesen und verstehen, doch wird durch das systemische Ausgrenzen meiner niederdeutschen Muttersprache diese öffentlich verachtet und erniedrigt, um deren Auslöschung zu erzwingen, und dadurch meine personale Würde als Angehöriger der niederdeutschen Ethnie verletzt. Die höchste Schutzpflicht aller Staatsdiener bedeutet hiernach eine Umkehr der Beweislast. Legt der Bürger Indizien einer Verletzung von Menschenwürde dar, muss der Staat gerichtsfest beweisen, dass diese tatsächlich nicht gegeben ist, oder sie beheben.

Soweit es die Niederdeutsche Sprache betrifft, beruht alle Ausgrenzung und Unterdrückung letztlich darauf, dass das Land NRW seit seiner Gründung vor 79 Jahren völlig willkürlich allein auf Basis von NS-Ideologie niemanden in den indigenen deutschen Sprachen ausgebildet hat.

Die Stadt Bielefeld verweigert die Verwendung der Niederdeutschen Amtssprache, auch zur Wahlbenachrichtigung, weil kein Beamter je in dieser ausgebildet wurde. Es gibt keine Medien in der indigenen Sprache, weil kein Bürger je in dieser ausgebildet wurde. In einem seltenen lichten Moment beschloss der Landtag im WDR-Gesetz, das Niederdeutsche im Rundfunk gleichberechtigt zu senden, was die EMRK schon seit 1953/54 klar verlangt. Der WDR verweigert sich aber, offensichtlich weil seine Mitarbeiter über keine Niederdeutsche Bildung verfügen. Selbst das Bildungsministerium verwehrt Bildung in der niederdeutschen Gerichts- und Amtssprache zuvorderst deshalb, weil es keine Lehrer gibt, die in dieser ausgebildet wurden. Das ist offensichtlich, und ist ein Völkerverbrechen. Sich der von Grundgesetz und Völkerrecht aufgebürdeten Verantwortung nicht zu stellen, ist ein Schwerstverbrechen nach § 7 VStGB, und wird dennoch allerorten praktiziert.

Schutzpflicht aus Art. 1 I GG bedeutet analog §§ 22, 31 AGG, dass der Staat zu dargelegten Indizien echte Gegenbeweise erbringen muss, andernfalls verletzt beschwerte Menschenwürde ohne weitere Beweiserhebung als bestätigt gilt. Ausdrücklich betont das Gesetz die Unabweichlichkeit. Die rechtliche Gleichwertigkeit von Niederdeutsch und Hochdeutsch ist seit 1927 obergerichtlich bestätigt. Dann folgte die NS-Rassenideologie mit Weltkrieg und Holocaust, auf deren Basis das neugegründete Land NRW seither die Achtung des Niederdeutschen willkürlich verwehrt. Das Grundgesetz verlangt durch Art. 1 I, 3 III GG die indigenes Sprachen gleichwertig zu achten. Die Werte des Art. 3 III GG sind eine "Konkretisierung der Menschenwürde", BVerfGE 144, 20, Rn 541. Seit 1953/54 verlangt auch die EMRK Information, Bildung und Wahlen diskriminierungsfrei in den indigenen Sprachen zu gewähren. Die Vereinten Nationen bestätigen es in Zivilpakt, Sozialpakt und Rassendiskriminierungskonvention, erläutert seit 2006 im AGG, als Verbot auch mittelbarer Benachteiligung, und unabweichlicher Beweislastumkehr. Darum bitte bestätigen sie diesen Rassismus verletzter Würde, und erklären die Wahl ungültig.

2. Post

Art. 87f GG: (2) .. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.
Art. 143b GG: (1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt.
(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus.
Art. 144 GG: (2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Das Postgeheimnis aus Art. 10 GG ist unverletzlich und bindet den Staat durch Art. 1 III GG "unmittelbar". Zum Wahlgeheimnis aus Art. 1 I, 3 I, 28 I GG gilt gleiches entsprechend, denn auch dieses bindet den Staat "unmittelbar". Wahlbriefe durch Unternehmen zuzustellen ist nichts anderes, als würde man Wahlurnen durch Unternehmen auszählen lassen. Art. 20 II GG beschränkt Wahlen in jedem Stadium auf das Volk und seine Organe. Unternehmen sind juristische Personen und als solche nicht Teil des Volkes, und dürfen darum in keiner Weise an Wahlen beteiligt werden. Mit der Postneuordnung 1994 wurde daher die Bundespost beibehalten, Art. 87f II Satz 2 GG, und private Post nur ergänzend eingeführt, um diese zu entlasten. Dazu im Gegensatz steht Art. 143b GG, der erklärt, dass Unternehmen "Diensteherrenbefugnisse" über die "Bundesbeamten" ausüben. Was das bedeutet, erläutert § 92 StGB: "wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland". Es ist ausdrücklich verbotene Willkürherrschaft, diese ebenda mit Gewalt gleichgesetzt, und ist darum Hochverrat wider §§ 81, 92 StGB.

Die Rechtsfolge dieser Beschränkung des Art. 20 II GG durch Art. 143b GG erläutert Art. 144 II GG als fehlendes Stimmrecht der verantwortlichen Länder in Bundestag und Bundesrat. Das bedeutet, das entsprechende Gesetz, die 41. GG-Änderung (BGBl. I 1994 S. 2245) vom 2.9.1994 konnte im Bundesrat nach Art. 20 III, 144 II GG nicht mehr rechtswirksam beschlossen werden und hat darum nie rechtliche Geltung erlangt. Kein seither beschlossenes Gesetz besitzt Rechtskraft, da die Länder im Bund Willkürherrschaft betreiben. Die Bundespost ist ein originäres und darum aus Art. 20 II, 79 III GG unantastbares Verfassungsorgan. Sie ist der Mittler zwischen Bürger und Staat und allen staatlichen Institutionen untereinander. Ohne sie ist der Staat gezwungen, Staatsgewalt durch Dienstleister auszuüben, was Hochverrat bedeutet, der ersichtlich seit nunmehr 30 Jahren ausnahmslos von allen Beamten unterstützt wird. Kein Beamter hat je gelernt, sich der "Verantwortung vor Gott und den Menschen" zu stellen, der vordersten Konkretisierung der Menschenwürde im Grundgesetz. Darum wird selbst Hochverrat von allen mitgetragen. Das Verfassungsorgan Bundespost wurde willkürlich beseitigt, und darum auch die Briefwahl vom 28.9. wider Art. 1 I, III, 3 I, 20 II, 28 I GG von Postunternehmen ausgetragen, letztlich weil unter allen Beamten der Bundesrepublik sich über Jahrzehnte hinweg nicht einer fand, der Rückgrat besitzt und die Grundwerte des Grundgesetz getreu der Schutzpflicht aus Art. 1 I GG verteidigt. Diese verlangt analog §§ 22, 31 AGG unabweichlich gerichtsfesten Gegenbeweis, wo diese Verletzung meiner besagten Grundrechte und Menschenrechte aus EMRK & Zivilpakt bestritten wird. Halten sie die Willkür aufrecht, ohne den rechtlich notwendigen Gegenbeweis, beweist das ihre Absicht zur Förderung des Verbrechens von Hochverrat.

Die Beteiligung von Postunternehmen an der Wahl verletzt die unmittelbare und gleiche Wahl, die Beseitigung der Bundespost die Grundordnung der Verfassung, und mit ihr die freie Wahl.

3. Ostländer

Einigungsvertrag 1990:
Art. 1 EV: (1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. ..
Art. 3 EV: Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
Art. 6 EV: Artikel 131 des Grundgesetzes wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vorerst nicht in Kraft gesetzt.

Art. 144 II GG: (2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

„Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23 und 144 (2) des Grundgesetzes dahin, daß er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, daß es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf.“, aus dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz, unter Nr. 4, der Militärgouverneure der Besatzer, vom 12.5.1949.

"3. Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.
4. Zu den fundamentalen Rechtsprinzipien gehört das Willkürverbot, das heute in Art. 3 Abs. 1 GG und teilweise auch in Art. 3 Abs. 3 GG seinen positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat.", BVerfGE 23, 98, Leitsätze.

Mit Gesetz vom 23.9.1990 zum Einigungsvertrag vom 31.8.1990, (BGBl. II S. 885, 889) wurde der Beitritt der Ostländer samt Berlin zur Bundesrepublik zum 3.10.1990 beschlossen. Im Detail ergibt sich gegenteiliges. Nach Art. 1 EV sind die Ostgebiete beigetreten, nach Art. 3 EV unter Vorbehalt, nach Art. 6 EV unter Ausschluss von Art. 131 GG. In der Bonner Republik war es so, dass die Berliner Abgeordneten zu Gesetzesbeschlüssen stets den Saal verließen, da sie ob der Klausel des Art. 144 II GG kein Stimmrecht im Bund hatten. Dies war zu Berlin eine Bedingung der Besatzer. Der Verfassungsgeber "in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder" beschränkte es jedoch nicht darauf, sondern errichtete mithin einen ultimativen Schutz gegen Willkürherrschaft: Wer die Verfassung unzulässig beschränkt, hat kein Stimmrecht und kann keine rechtswirksamen Gesetze beschließen. Das ist die natürliche Rechtsfolge jeder Verfassung, und das Grundgesetz erklärt sie ausdrücklich. Dessen waren sich auch alle beschließenden Abgeordneten bewusst, da die Berliner Vertreter hierzu den Saal verließen, um der Abstimmung verfassungsgemäß fernzubleiben. Der demokratisch unerfahrene Osten wollte nicht überhastet im Bund verschwinden, der Westen fürchtete die Partei der DDR-Diktatur, die Post-SED im Parlament. Darum vereinbarte man bewusst einen Vorbehalt, der den vollen Beitritt verzögert.

Nach der Bundestagswahl-1990 wollten beide Seiten davon nichts mehr wissen. Der Kanzler brauchte die Stimmen der Ostvertreter für seine Regierung, und die, frisch gewählt, wollten nicht stimmlos sein. So verleugnet man seither das klar gefasste Gesetz, dass der volle Beitritt vorerst nicht vollzogen wird. Alle Gesetze ab 1991 wurden durch die Ostvertreter mitbeschlossen, darünter drei Dutzend Grundgesetzänderungen, ohne das Grundgesetz selber je vollständig ratifiziert zu haben. Denn Art. 131 GG gilt im Osten bis heute nicht, und die Rechtsfolge dessen war beim Beschluss allen klar: Die Vertreter des Ostens haben kein Stimmrecht im Bund, solange sie das Grundgesetz beschränken. Diese Beschränkung ist bis heute im Gesetz erklärt, und setzt darum die Rechtsfolge des Art. 144 II GG, wonach die betreffenden 6 Länder vorerst kein Stimmrecht im Bund haben, und auch nicht durch den Bund regiert werden.

Das Gesamte ab 1991 beschlossene Bundesrecht steht im Widerspruch zu Art. 20 III, 144 II GG, da es unter Beteiligung der stimmlosen Ostvertreter gesetzt wurde, und ist ohne Rechtskraft. Es waltet systemische Willkürherrschaft. Alle Länder erkennen seit 1991 die Geltung des Art. 144 II GG nicht mehr an, und das setzt seine Rechtsfolge, wonach damit auch kein weiteres Bundesrecht Rechtskraft erlangen konnte. Da diese Willkürherrschaft der Beschränkung des Grundgesetzes aber von allen Beamten und Richtern rückgratlos unterstützt wird, macht die Politik damit einfach weiter, sodass der einzige Weg diesen Hochverrat zu beenden offenbar die Beschwerde bei den Besatzern ist.

Rund die Hälfte aller Grundgesetzänderungen wurde von Ländern mitbeschlossen, die das Grundgesetz selber nicht voll anerkennen, und darum kein Stimmrecht im Bund haben. Das ist eine massive Einschränkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Eingriffe in diese sind im Rahmen der Wahlbeschwerde rügbar, BVerfGE 123, 267, Rn 208, denn deren Beschränkung vereitelt zugleich die freie Wahl, da sie nur unter Geltung des wahrhaften Grundgesetz möglich ist. Fundamentales Unrecht wird nicht zu Recht, auch wenn man es anwendet und befolgt, BVerfGE 23, 98, Leitsätze. Darum gilt für das stimmlos ergangene Gesetz auch kein Bestandsschutz.

Die Wahl vom 28.9. war mithin keine freie Wahl, da ob der Verleugnung des Art. 144 II GG seit 1991 die freiheitliche demokratische Grundordnung beschränkt ist. Gemäß Art. 1 I GG steht jeder Beamte in der Pflicht, derlei Willkürherrschaft zu beenden. Darum beschwere ich es hier. Dem Bundesverfassungsgericht ist die Willkürherrschaft bekannt, oft genug beschwert, dessen Richter sehen sich als deren Verteidiger, als Feinde des wahrhaften Grundgesetzes, und verhindern darum seit Jahren, dass die Ostländer den Beitritt zur Bundesrepublik mit Annahme des Art. 131 GG vollenden. Das hat einen profanen Grund. Denn nach Art. 93, 94 GG wurden dessen Vertreter durch die stimmlos gewordenen Organe Bundestag und Bundesrat gewählt, und besitzen damit ebenso keine rechtsstaatliche Legitimation, und kein Rückgrat. Die Ungültigkeit der Wahl bitte ich also zu bestätigen. Die Einschränkung der Grundordnung, zu der Art. 144 II GG gehört, ist eine Einschränkung der Menschenwürde, und darum auch zu Wahlen zu achten. Gewahrte Menschenwürde und Grundordnung ist die gemeinsame Basis aller Grundrechte, mithin das Grundrecht aus Art. 19 II GG, und auch ein Anspruch aus Art. 3 I GG. Darum bitte ich die rechtsstaatliche Rechtsordnung wieder einzusetzen, und die Verantwortlichen dieser Willkürherrschaft zur Rechenschaft zu ziehen, und die hiesige Wahl ungültig zu erklären.

Bleibt der Gegenbeweis aus, ist diese Willkürherrschaft nach Art. 1 I GG analog §§ 22, 31 AGG bestätigt, mithin die ungültige Wahl. Darum bitte stellen sie sich ihrer Verantwortung.

4. Geltung des Grundgesetz

Präambel GG-1949: Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern.., um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.
Art. 23 GG-1949: Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen.. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.
Art. 146 GG-1949: Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Einigungsvertrag Art 4 - Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes
Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:
1. **Die Präambel** wird wie folgt gefaßt:
"Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern ... haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."
2. **Artikel 23** wird aufgehoben.
6. Artikel 146 wird wie folgt gefaßt: "**Artikel 146**
Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Der Einigungsvertrag in Art. 4 ändert die Grundordnung massiv. Die Präambel erläutert das Deutsche Volk aus Art. 1 GG, und ist darum über Art. 79 III GG klar unantastbar. Jede Präambel erläutert Ziel und Zweck nachfolgender Artikel, und bestimmt darüber deren Auslegung. Präambeln sind darum immer manifestierte Grundordnung. Ändert man die Präambel, folgt daraus eine neue Verfassung mit neuen Zielen und Zwecken. Die Auslegung aller Artikel ändert sich, auch die der Art. 1, 20 GG, was offenkundig unzulässig ist. Trotzdem wurde sie verworfen und ersetzt. Die Präambel GG-1949 erläutert "Verantwortung vor Gott und den Menschen" als "seine nationale und staatliche Einheit zu wahren", um höchste Menschenwürde zu konkretisieren, die Seele von Volk und Verfassung zu erläutern, "von dem Willen beseelt". Sie differenziert zwischen "das Deutsche Volk in den Ländern" und das "gesamte Deutsche Volk", das größer ist und auch Alpendeutsche wie Niederländer umfasst, um es als 'deutsche Ethnie' zu definieren. Die deutsche Ethnie ist in Art. 1 GG der Garant der Menschenwürde, und in Art. 146 GG der kommende Verfassungsgeber, und ist schon darum auf Dauer zu wahren. "Aus dem Wahrungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten.", BVerfGE 77, 137, Rn 35.

Bereits im Vorfeld zum Einigungsvertrag wurde beschlossen, Ausländern ein unabweichliches Recht auf Einbürgerung zu gewähren, die Anspruchseinbürgerung, im Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, vom 9.7.1990 (BGBl. I S. 1354, vom 14.7.90), in §§ 85ff AuslG. Da diese unkontrollierte Masseneinbürgerung Grundrechte der Staatsbürger verletzt, und nach der originären Präambel klar verboten war, wurde die unantastbare Präambel ersetzt, um dem

deitschen Staat eine neue Grundordnung zu geben. Die erklärte Seele von Volk und Verfassung, "seine nationale und staatliche Einheit zu wahren", wurde gestrichen, um sich in Selbstaufgabe fortan allein dem vereinten Europa hinzugeben. "Die Deutschen in den Ländern.." wurden zum "gesamten Deutschen Volk" erklärt, um damit den verfassungsrechtlichen Schutz der indigenen Ethnie zu beseitigen. Vereinfacht gesagt wurde die christlich-konservative Präambel durch eine sozialistisch-kommunistische Grundordnung ersetzt, in der traditionelle Werte wie Nation und Ethnie keine Geltung haben, und alles darauf ausgelegt ist, Volk und Staat in einer größeren Gemeinschaft aufgehen zu lassen. Durch die Völkermordkonvention ist das indigene Volk als nationale, ethnische, rassische, religiöse Gruppe rechtlich verfasst und vor absichtlicher körperlicher Zerstörung strafrechtlich geschützt. Nationale Gruppe meint die Geburtsgemeinschaft, lateinisch natio "Sippe, Herkunft, Geburt", gebildet nach dem Verb nasci "geboren werden". Einwanderung zerstört die Geburtsgemeinschaft, zerstört indigene Gruppen körperlich, und ist darum durch die Völkermordkonvention grundsätzlich verboten, und nur die unabsichtliche Einwanderung gestattet, die auf unmittelbarer äußerster Not beruht. So erklärt es auch die Flüchtlingskonvention, die in Art. 31 GFK ihre Anwendung auf unmittelbare Einreise beschränkt. Aus dem Grundgesetz folgt selbiges.

Einwanderung und Einbürgerung verletzt Grundrechte der Staatsbürger, besonders die Glaubensfreiheit. Diese ist eine "Konkretisierung der Menschenwürde", BVerfGE 144, 20, Rn 541. "Das Asylgrundrecht gehört nicht zum Gewährleistungsinhalt von Art. 1 Abs. 1 GG.", BVerfGE 94, 40, Leitsatz 1. In der Abwägung zwischen Glaubensfreiheit der Staatsbürger und Asylrecht der Einwanderer hat das Menschenwürde basierte Grundrecht regelmäßig Vorrang, weshalb Asyl vornherein auf den engsten denkbaren Kreis beschränkt ist, auf Angehörige direkter Nachbarländer. Der weltweite Asyltourismus beruht auf kommunistischer Ideologie, die in Deutschland zunehmend umsich greift. Die Bibel verurteilt Legitimierung von Einwanderern als Teufelsdienst, als Verbrechen an Gott, 2. Brief Johannes, 7-11. Wer die Welt liebt, ist ohne Gott; wenn die Einwanderer viele geworden sind, hat die letzte Stunde der Christenheit geschlagen, 1. Brief Johannes 2, 15-19. Das 1. Gebot Gottes, du sollst keine anderen Götter neben dir haben (Exodus 20, 2) bedeutet ein Verbot der Völkervermischung. Um es durchzusetzen, ließ Moses 24.000 Menschen töten, die in Mischehen lebten, und Gott begrüßte es (Numeri 25, 1-12). "wisst ihr nicht, dass der Welt Freundschaft Gottes Feindschaft ist?", Jakobus 4, 4. Weltoffenheit und Religion sind unvereinbar. Glaubensfreiheit ist das Recht vom Glauben anderer unberührt zu bleiben, dies wirkt nicht gegenüber Mitbürger, und ist darum insbesondere ein Recht auf Abwehr von Einwanderung.

"Die negative Glaubensfreiheit .. (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; das bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Die Einzelnen haben in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, allerdings kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihnen fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist (vgl. BVerfGE 93, 1 <15 f.>)", BVerfGE 138, 296, Rn 104.

Der Christ will nicht mit Nichtchristen konfrontiert werden, der Atheist nicht mit Gläubigen. Darum bleibt dem Staat kein Spielraum, um Einwanderung zuzulassen. Die Präambel GG-1949 formuliert es ebenso deutlich, verlangt "seine nationale und staatliche Einheit zu wahren", was die Zerstörung des indigenen Volkes durch Einwanderung und Einbürgerung ausschließt. Die verfassungsrechtliche Definition des Deutschen Volkes als nationale und ethnische Gruppe wurde beseitigt, um es durch unbegrenzte Einwanderung und Einbürgerung auch tatsächlich

körperlich zu zerstören. Das eben dies beabsichtigt ist, beweist die Erfindung der Anspruchseinbürgerung, die es den Behörden verbietet, bei Einbürgerungsbegehren die Verletzung von Grundrechten der Staatsbürger oder Verfassungsgrundsätzen zu prüfen. Das ist Völkermord, absichtliche dauerhafte körperliche Zerstörung des indigenen Volkes. Der Einigungsvertrag beruht auf Völkermord!

Weiter wurde mit Art. 23 GG die Geltung des Grundgesetzes aufgehoben, um sie in neugefasster Präambel neu zu erklären, damit der beschließende Gesetzgeber dort als "verfassungsgebende Gewalt" erscheint. Art. 79 I GG verbietet das Aufheben einzelner Artikel, gestattet nur sie zu ändern oder zu ergänzen. Analog Art. 19 II GG muss der Wesenskern von jedem Artikel gewahrt werden. Die Geltung des Grundgesetzes betrifft die Geltung aller Artikel samt der Art. 1, 20 GG und ist darum durch Art. 79 III GG unantastbar. Eingriffe sind nur nach Maß des Art. 146 GG zulässig, durch Volksentscheid, der aber zum Einigungsvertrag verwehrt wurde. Der Begriff der verfassungsgebenden Gewalt ist selbsterklärend ein elementarer Teil der Grundordnung der Verfassung, und darum klar unantastbar. Der Gesetzgeber kann dem alten Verfassungsgeber keine neuen Worte in den Mund legen, und auch nicht den kommenden Verfassungsgeber neu definieren. Das obliegt allein dem Volksentscheid.

Art. 1 des 2+4-Vertrags erhebt die früheren Besatzer zu völkerrechtlichen Schutzmächten des Grundgesetzes, namentlich zu Präambel, Art. 23 Satz 2, Art. 146 GG. Die Präambel definiert das Deutsche Volk und erläutert seine "freie Selbstbestimmung". Art. 23 Satz 2 GG beruht auf Art. 2 Verf.1919 "kraft des Selbstbestimmungsrechts". Art. 146 GG konkretisiert die Selbstbestimmung des Volkes zum Beschluss neuer Verfassung als Volksentscheid, "von dem deutschen Volke in freier Entscheidung". Die Besatzer wollten also die Selbstbestimmung des Volkes im Grundgesetz bekräftigt sehen. Der Grund ist offensichtlich. Denn diese ist neben dem Weltfrieden der höchste Wert der Vereinten Nationen, aus Art. 1 UN-Charta. Umgesetzt wurde mit dem Einigungsvertrag das genaue Gegenteil. Statt die Unantastbarkeit von Präambel, Art. 23 Satz 2, 146 GG zu bekräftigen, wurden sie eingeschränkt, das unantastbare Deutsche Volk der Präambel neu definiert, um dessen körperliche Zerstörung zu erzwingen, Art. 23 GG-1949 samt der Geltung des Grundgesetzes aufgehoben, und die unantastbare verfassungsgebende Gewalt in Art. 146 GG geändert, sie dem neu definierten Volk anzupassen. Und der notwendige Volksentscheid wurde verwehrt. Darum ist es eindeutig absichtlicher Völkermord. Die Westmächte hatten das Grundgesetz bereits am 12. Mai 1949 genehmigt. Man unterstellt daher, dass die Zerstörung der deutschen Ethnie, Völkermord an der nationalen Gruppe von den Russen verlangt wurde. Da die DDR-Länder das Grundgesetz nie voll ratifizierten, sind sie weder Teil der Bundesrepublik noch der Nato, und sind damit im wahrsten Sinne angreifbar, wenn diese Willkürherrschaft nicht umgehend beendet wird.

Art. 23 GG-1949 wurde willkürlich aufgehoben, während Art. 144 II GG ihn bis heute nennt, was den verbotenen Eingriff in die Grundordnung zusätzlich unterstreicht. Art. 144 II GG wurde unmittelbar in seiner Funktionalität beschränkt, und das hat definitiv seine Rechtsfolge ausgelöst, wonach Länder, die das Grundgesetz beschränken, kein Stimmrecht im Bund haben. Ergo sind auch alle weiteren Gesetze und Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat ohne Rechtskraft geblieben.

Eingriffe in die freiheitliche demokratische Grundordnung bedeuten immer auch, dass Wahlen keine freien Wahlen sind, weil der Wähler seine politische Willensbildung nicht nach Maß der wahrhaften Verfassung gestalten konnte. Darum war auch die Wahl vom 28.9. keine freie Wahl. Ich bitte sie daher ungültig zu erklären, auch um diesen auf Völkermord beruhenden Hochverrat schärfstens zu verurteilen.

5. Oberstes Bundesgericht

Art. 92 GG-1949: Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.
Art. 95 GG-1949: (1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet. (2) Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Das Grundgesetz-1949 kannte neben dem Bundesverfassungsgericht ein zweites, ihm übergeordnetes oberstes Verfassungsgericht, das "in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung" zu entscheiden hatte, also zur Wahrung von Menschenwürde und Grundordnung bestimmt war. Dieses "Oberste Bundesgericht" hat über unzulässige Änderungen des Grundgesetzes zu entscheiden, und damit auch über die Rechtsfolge des Art. 144 II GG. Mit der 16. GG-Änderung vom 18.6.1968 (BGBl. I S. 657) wurde das Oberste Bundesgericht beseitigt, um die unabhängige Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts zu verhindern, und den Schutz von Menschenwürde einzuschränken, um der Politik die Manipulation des verbliebenen hohen Gerichts zu erleichtern. Die "rechtsprechende Gewalt" aus Art. 1 III, 20 II, III GG wurde neu definiert, offen wider Art. 79 III GG, um den höchstgerichtlichen Schutz von Menschenwürde und Grundordnung aus Art. 1, 20 GG zu schmälern. Schon das war ein herber Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung, der offenkundig die Rechtsfolge aus Art. 144 II GG in Kraft setzte, da er ihn direkt beschränkte. Da nun aber das Oberste Bundesgericht fehlt, um diese festzustellen, muss ein anderes Gericht zuständig sein. Das Bundesverfassungsgericht kann es nicht sein, da dessen Richter nach Art. 94 GG-1949 durch Bundestag und Bundesrat gewählt werden. Verloren diese durch jene Willkür ihr Stimmrecht, wurden auch die Bundesverfassungsrichter stimmlos gewählt, und sind damit ohne Rechtskraft. So wurde die wirksame Beschwerde faktisch ausgeschaltet. Zur Vertuschung der Beseitigung des Obersten Bundesgerichts wurden die oberen Bundesgerichte aus Art. 96 GG-1949 in "oberste Gerichtshöfe" umbenannt und nach Art. 95 GG verschoben, Art. 96a GG zu Art. 96 GG.

Das Oberste Bundesgericht hat ausdrücklich "grundsätzliche Bedeutung" und ist schon darum offenkundig Teil der unantastbaren Grundordnung. Es ist Teil der rechtsprechenden Gewalt aus Art. 1, 20 GG und darum über Art. 79 III GG unantastbar, und wurde offen willkürlich gestürzt, was die Rechtsfolge des Art. 144 II GG auslöste. Eingriffe in die freiheitliche demokratische Grundordnung beschränken selbstredend immer auch die freie Wahl, und sind darum zu jeder Wahl beschwerbar und zu beheben. Die jüngste Wahl hier ist darum ungültig.

6. Wahlvolk

Art. 20 AEUV: (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
Art. 22 AEUV: (1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen,

Art. 28 I Satz 3 GG-N: Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.

"Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, können demokratische Legitimation nicht vermitteln.", BVerfGE 83, 60, Schlussatz, Rn 59, vom 31.10.1990.

"Gibt der Deutsche Bundestag Aufgaben und Befugnisse auf, insbesondere zur Gesetzgebung und zur Wahl und Kontrolle anderer Träger von Staatsgewalt, so berührt das den Sachbereich, auf den der demokratische Gehalt des Art. 38 GG sich bezieht.", BVerfGE 89, 155, Rn 62.

"Zu dem gemäß Art. 79 Abs. 3 GG nicht antastbaren Gehalt des Demokratieprinzips gehört, daß die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse sich auf das Staatsvolk zurückführen lassen und grundsätzlich ihm gegenüber verantwortet werden.", BVerfGE 89, 155, Rn 92.

"Für die vom Grundgesetz verfasste Staatsordnung ist eine durch Wahlen und Abstimmungen betätigte Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip konstitutiv.", BVerfGE 123, 267, Rn 213.

"c) Das demokratische Prinzip ist nicht abwägungsfähig; es ist unantastbar (vgl. BVerfGE 89, 155 [182]). Die verfassungsgebende Gewalt der Deutschen, die sich das Grundgesetz gab, wollte jeder künftigen politischen Entwicklung eine unübersteigbare Grenze setzen. Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig (Art. 79 Abs. 3 GG). Mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie wird die Verfügung über die Identität der freiheitlichen Verfassungsordnung selbst dem verfassungsändernden Gesetzgeber aus der Hand genommen. Das Grundgesetz setzt damit die souveräne Staatlichkeit Deutschlands nicht nur voraus, sondern garantiert sie auch.

Ob diese Bindung schon wegen der Universalität von Würde, Freiheit und Gleichheit sogar für die verfassungsgebende Gewalt gilt, also für den Fall, dass das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung, aber in einer Legalitätskontinuität zur Herrschaftsordnung des Grundgesetzes sich eine neue Verfassung gibt (...), kann offen bleiben. Innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes jedenfalls sind die Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 GG, also die Demokratie, die Rechts- und die Sozialstaatlichkeit, die Republik, der Bundesstaat sowie die für die Achtung der Menschwürde unentbehrliche Substanz elementarer Grundrechte in ihrer prinzipiellen Qualität jeder Änderung entzogen.

Die Verletzung der in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegten Verfassungsidentität ist aus der Sicht des Demokratieprinzips zugleich ein Übergriff in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Die verfassungsgebende Gewalt hat insofern den Vertretern und Organen des Volkes kein Mandat erteilt, über die Verfassungsidentität zu verfügen. Keinem Verfassungsorgan ist die Kompetenz eingeräumt, die nach Art. 79 Abs. 3 GG grundlegenden Verfassungsprinzipien zu verändern. Darüber wacht das Bundesverfassungsgericht. Mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie reagiert das Grundgesetz einerseits auf historische Erfahrungen einer schleichenden oder auch abrupten Aushöhlung der freiheitlichen Substanz einer demokratischen Grundordnung. Es macht aber auch deutlich, dass die Verfassung der Deutschen in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung gerade auch seit Bestehen der **Vereinten Nationen** einen universellen Grund besitzt, der durch positives Recht nicht veränderbar sein soll.", BVerfGE 123, 267, Rn 216-218.

"Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind jedoch völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes (BVerfGE 74, 358 [370]; stRspr)", BVerfGE 128, 326, Leitsatz 2.

Nach aller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beschränkung von Wahlen auf das Staatsvolk konstitutiv für den Rechtsstaat, "unberührbar", Eingriffe sind auch nicht der Abwägung zugänglich. Das hohe Gericht verweist hierzu auf die Vereinten Nationen. Diese bestimmen in Art. 1 UN-Charta die Selbstbestimmung der Völker, und konkretisieren sie in **Art. 25 UN-Zivilpakt** als Beschränkung auf Staatsbürger. Das Grundgesetz ist völkerrechtsfreundlich und gilt darum in diesem Sinne. Das jüngere Völkerrecht der EU erklärt gegenteiliges, verlangt Ausländerwahlrecht ausdrücklich, und ist darum mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbar. So ist abzuwägen, in wessen Sinne das Grundgesetz völkerrechtsfreundlich sein soll. Die Vereinten Nationen stellen das ältere Völkerrecht und sind die größere Gruppe, die kleinere EU hat dem unter Bruch des Rechts der Vereinten Nationen jüngeres Recht entgegen gestellt. Es ist unmöglich beiden Gruppen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist dem älteren Recht Vorrang zu geben, dem jüngeren Recht nur dann, wenn dieses von allen Vertretern älteren Rechts mitgetragen wird. Anders gesagt, die Ratifizierung der EU-Verträge war mit dem Recht der UN unvereinbar, und hat darum nach Art. 54 (Ex-Art. 52) EUV nie Rechtskraft erlangt. Als Kompromiss der Selbstbestimmung der Völker könnte man den Volksentscheid vertreten. Wäre die EU durch Volksentscheid legitimiert, könnten sich die Vereinten Nationen mit der Einschränkung der Selbstbestimmung der Völker wohl arrangieren. Das ist hypothetisch. Denn hier hat es nie einen Volksentscheid gegeben. Durch die 38. Grundgesetzänderung vom 21.12.1992, BGBl. I S. 2086, wurde Ausländerwahl-recht zu Kommunalwahlen im Grundgesetz festgeschrieben, offensichtlich wider Art. 20 II, 79 III GG analog **Art. 25 UN-Zivilpakt,** und auch im klaren Widerspruch zur damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung. "Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, können demokratische Legitimation nicht vermitteln.", BVerfGE 83, 60, Rn 59, vom 31.10.1990. Art. 28 I Satz 3 GG-N definiert das nach Art. 20 II, 79 III GG unantastbare Volk der Wähler neu, stellt damit Hochverrat wider §§ 81, 92 II StGB dar, und hat damit aus sich selber ersichtlich nie Rechtskraft erlangt. Die Wahl vom 28.9. fand unter Beteiligung von EU-Ausländern statt, wider dem eindeutigen Wortlaut des Art. 20 II GG, und wider dessen Konkretisierung durch Völkerrecht der Vereinten Nationen in Art. 25 UN-Zivilpakt. Das jüngere Völkerrecht der kleineren Gruppe der EU kann das nicht aufwiegen, auch nicht der zur Förderung dessen geschaffene Art. 28 I Satz 3 GG, da der mit Art. 79 III GG darum ersichtlich unvereinbar ist, was zudem die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt bestätigt. Daher bitte ich die Ungültigkeit der Wahl ob der Beteiligung von Ausländern festzustellen, die unantastbare Grundordnung durchzusetzen.

7. Heilige Allianz

Die Heilige Allianz, vom 26.9.1815:

"Im Namen der heiligen unteilbaren Dreieinigkeit! ...
Art. I. Entsprechend den Worten der heiligen Schrift.. vereint bleiben durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderlichkeit.. um Religion, Frieden und Gerechtigkeit zu schirmen.
Art. II. Infolgedessen.. sich insgesamt nur als Glieder ein und derselben christlichen Nation zu betrachten.. dadurch, daß die christliche Nation, deren Teil sie und ihre Völker sind, in Wahrheit keinen anderen Herrn hat, als.. Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus..
Art. III. Alle Mächte, die feierlich diese geheiligten Grundsätze bekennen..
werden mit ebensoviel Eifer als Gunst in diese Heilige Allianz aufgenommen werden."

Die Heilige Allianz von 1815 schuf das Grundprinzip der Völkerrechtskonvention, und setzte damit das Maß des modernen Vielvölkerrechts. Sie erläutert Gott als "Christus", das Volk als "christliche Nation", und das Recht "Entsprechend den Worten der heiligen Schrift". Die Präambeln von UN-Charta, Nato-Vertrag und Europaratssatzung bekennen einvernehmlich ihr fortgelten. Das Grundgesetz in Art. 1 "des Friedens und der Gerechtigkeit" entlehnt ihren Wortlaut, in direktem Bezug zur Menschenwürde. Sie erläuterndes Gesetz vorkonstitutioneller Zeit ist nach Art. 1 I GG analog Art. 145 GG "im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen". Denn diese konkretisierte Menschenwürde kann nur dann geachtet und geschützt werden, wenn die Bürger und Beamten Zugriff auf den Konventionstext haben. Dem hat sich die regierende Politik verweigert, dadurch die rechtliche Stellung des Christentums entstellt, mithin die Grundordnung des Grundgesetzes. Darauf verleugnete das Bundesverfassungsgericht 1975 sogar die Existenz der Heiligen Allianz, bestreitet, dass es sie je gegeben hat. Man befasste sich mit der rechtlichen Stellung des Christentums nach 1815, die maßgeblich durch die Heilige Allianz geprägt wurde, und erwähnt sie mit keinem Wort.

"Die politischen und territorialen Veränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, der einsetzende Säkularisationsprozeß und die Bildung konfessioneller "Mischbevölkerungen" sind die Entstehungsursachen für die Gemeinschaftsschulen in einzelnen der bis dahin konfessionell geschlossenen Länder. Ihren Ausgang nahm die Gemeinschaftsschule im Herzogtum Nassau, wo das Schuledikt betreffend die öffentlichen Unterrichtsanstalten vom März 1817 die obligatorische Gemeinschaftsschule "für die jedem Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung notwendige allgemeine Bildung" einführte", BVerfGE 41, 29, Rn 125, "Simultanschule", vom 17.12.1975.

"Die vom Gesetzgeber als Privilegierungsbestimmung zugunsten der Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen gewollte Teilregelung in Satz 3 der Vorschrift stellt eine gleichheitswidrige Benachteiligung aus Gründen des Glaubens und der religiösen Anschauungen dar (Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 GG). ..

Ebenso wenig ergeben sich für eine Bevorzugung christlich und jüdisch verankerter religiöser Bekundungen tragfähige Rechtfertigungsmöglichkeiten.. Zudem wird das landesverfassungs-rechtliche Erziehungsziel in Art. 7 Abs. 1 Verf NW („Ehrfurcht vor Gott") nach wohl überwiegender Auffassung nicht nur auf den christlichen Glauben bezogen; es soll offen sein für ein persönliches Gottesverständnis, also nicht nur das christliche, sondern auch das islamische Gottesverständnis ebenso umfassen wie polytheistische oder unpersönliche Gottesvorstellungen", BVerfGE 138, 296, Rn 123, 130, vom 27.1.2015.

Vor 10 Jahren legte das Bundesverfassungsgericht nach, verbot die "Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen", und definierte zur Rechtfertigung den seit 200 Jahren völkerrechtlich klar erläuterten Begriff "Gott" neu, als Oberbegriff im Sinne des internationalen Kommunismus, um die Götter aller Länder zu vereinen. Gott meine christliche, islamische, polytheistische und andere Vorstellungen. Aus Sicht der Richter existiert Gott damit nur in den Köpfen der Menschen und ist ohne wirkliche Präsenz. Auch das entspricht dem internationalen Kommunismus. Der Sachsenspiegel als ältestes deutschsprachiges Gewohnheitsrecht erläutert ebenso Christus als Gott, Gottes Geburt 1000 Jahre nach David, und verkündet das Jahr der Apokalypse, rund 2000 Jahre nach Christus, heute in sehr naher Zukunft.

"Origenes weissagte hier bevor, daß sechs Welten sollten gewesen, die Welt bei 1000 Jahren, und in der Siebten soll es zu Ende gehn. Die Heilige Schrift erläutert die Zeitalter, Adam die erste Welt, Noah die andere, Abraham die Dritte, Mose die Vierte, David die Fünfte, Gottes Geburt die Sechste; in der Siebten sind wir nun besonders Gewissenhaft.", Sspg Landr. I 3.

"Gott ist selber Recht, deshalb ist ihm Recht lieb.", Prolog Sachsenspiegel. "Gott" ist einer der ältesten Rechtsbegriffe überhaupt: "das bedeutet, dass wir gemäß apostolischer Weisung und evangelischer Lehre an eine Gottheit des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes in gleicher Majestät und heiliger Dreifaltigkeit glauben.", Edikt Cunctos Populos, vom 28.2.380 nc. Der Begriff "Gott" ist seit über 1600 Jahren rechtlich klar verfasst, als Synonym christlicher Identität. Und dann kamen fanatische Richter, die das Gegenteil behaupten, und damit die Grundordnung des Grundgesetzes auf den Kopf stellten. Wo "Gott" für Christus steht, wendet sich der verfassungstreue Wähler an christliche Parteien. Da Gott aber verbannt wurde aus dem Land, wenden die Wähler sich ab von den christlichen Parteien. Die ehedem dominierende Christliche Union hat sich halbiert seit dem offenkundig willkürlichen Urteil 2015, weil christliche Werte scheinbar mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, weil Bundesverfassungsrichter dreist lügen.

Christliche Parteien haben ohne Christus als Gott langfristig keine Zukunft.

Menschenwürde verlangt zuvorderst sich der "Verantwortung vor Gott und den Menschen" zu stellen, Präambel GG Dies bedeutet zuvorderst, jenes Völkerrecht, dass den Begriff "Gott" erläutert nach Art. 1 I GG analog Art. 145 III GG im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, weil sonst das Grundgesetz an seiner vordersten Basis unverständlich bleibt. Das hohe Gericht nutzte diese Nachlässigkeit, um "Gott" in gegenteiliges zu verkehren, in etwas, das die Bibel als Teufel verurteilt, nämlich als Synonym internationaler Völkervermischung.

"Ihr Lieben, glaubt nicht einem jeglichen Geist, sondern prüft die Geister, ob sie von GOtt sind; denn es sind viel falsche Propheten ausgegangen in die Welt.", 1. Brief Johannes 4, 1.

"Das 1. Gebot: Ich bin Jahwe, dein Gott. Du sollst neben mir keine anderen Götter haben..
Du sollst dich nicht vor anderen Göttern niederwerfen und dich nicht verpflichten, ihnen zu dienen. Denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifersüchtiger Gott: Bei denen, die mir Feind sind, verfolge ich die Schuld der Väter an den Söhnen, an der dritten und vierten Generation; bei denen, die mich lieben und auf meine Gebote achten, erweise ich Tausenden meine Huld.
Das 2. Gebot: Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen, denn der Herr lässt den nicht ungestraft, der seinen Namen missbraucht.", Exodus 20, 2-7.

"Du hüte dich aber, mit den Bewohnern des Landes, in das du kommst, einen Bund zu schließen; sie könnten dir sonst, wenn sie in deiner Mitte leben, zu einer Falle werden. Ihre Altäre sollt ihr vielmehr niederreißen, ihre Steinmale zerschlagen, ihre Kultpfähle umhauen. Du darfst dich nicht vor einem andern Gott niederwerfen. Denn Jahwe trägt den Namen «der Eifersüchtige»; ein eifersüchtiger Gott ist er. Hüte dich, einen Bund mit den Bewohnern des Landes zu schließen. Sonst werden sie dich einladen, wenn sie mit ihren Göttern Unzucht treiben und ihren Göttern Schlachtopfer darbringen, und du wirst von ihren Schlachtopfern essen. Du wirst von ihren Töchtern für deine Söhne Frauen nehmen; sie werden mit ihren Göttern Unzucht treiben und auch deine Söhne zur Unzucht mit ihren Göttern verführen.", Exodus 34, 12-16.

"1. Und Israel wohnte in Sittim. Und das Volk hub an zu huren mit der Moabiter Töchtern, 2. welche luden das Volk zum Opfer ihrer Götter. Und das Volk aß und betete ihre Götter an. 3. Und Israel hängete sich an den Baal Peor. Da ergrimmete des HErrn Zorn über Israel, 4. und sprach zu Mose: Nimm alle Obersten des Volks und hänge sie dem HErrn an die Sonne, auf daß der grimmige Zorn des HErrn von Israel gewandt werde. 5. Und Mose sprach zu den Richtern Israels: Erwürge ein jeglicher seine Leute, die sich an den Baal-Peor gehängt haben. 6. Und siehe, ein Mann aus den Kindern Israel kam und brachte unter seine Brüder eine Midianitin und ließ Mose zusehen und die ganze Gemeinde der Kinder Israel, die da weinten vor der Tür der Hütte des Stifts. 7. Da das sah der Sohn Eleasars, des Sohns Aarons, des Priesters, stund er auf aus der Gemeinde und nahm einen Spieß in seine Hand, 8. und ging dem israelitischen Manne nach hinein in den Hurenwinkel und durchstach sie beide, den israelitischen Mann und das Weib, durch ihren Bauch. Da hörte die Plage auf von den Kindern Israel. 9. Und es wurden getötet in der Plage vierundzwanzigtausend. 10. Und der HErr redete mit Mose und sprach: 11. Pinehas, der Sohn Eleasars, des Sohns Aarons, des Priesters, hat meinen Grimm von den Kindern Israel gewendet durch seinen Eifer um mich, daß ich nicht in meinem Eifer die Kinder Israel vertilgte. 12. Darum sage: Siehe, ich gebe ihm meinen Bund des Friedens", Numeri 25, 1-12.

"37. Gleich aber wie es zu der Zeit Noahs war, also wird auch die Zukunft des Menschensohns sein. 38. Denn gleich wie sie waren in den Tagen vor der Sintflut: sie aßen, sie tranken, sie freiten und ließen sich freien bis an den Tag, da Noah zu der Arche einging, 39. und sie achteten's nicht, bis die Sintflut kam und nahm sie alle dahin: also wird auch sein die Zukunft", Matthäus 24, 37-39.

Jakobus 4, 4: "wisst ihr nicht, dass der Welt Freundschaft Gottes Feindschaft ist? Wer der Welt Freund sein will, der wird Gottes Feind sein."

"15. Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist. So jemand die Welt liebhat, in dem ist nicht die Liebe des Vaters. 16. Denn alles, was in der Welt ist, ist nicht vom Vater, sondern von der Welt. 17. Und die Welt vergeht mit ihrer Lust; wer aber den Willen GOttes tut, der bleibt in Ewigkeit. 18. Kinder, es ist die letzte Stunde; und wie ihr gehört habt, daß der Antichrist kommt, und nun sind viele Antichristen worden; daher erkennen wir, daß die letzte Stunde ist. 19. Sie sind von uns ausgegangen, aber sie waren nicht von uns. Denn wo sie von uns gewesen wären, so wären sie ja bei uns geblieben; aber auf daß sie offenbar würden, daß sie nicht alle von uns sind.", 1. Brief Johannes 2, 15-19.

"7. Denn viel Verführer sind in die Welt kommen, die nicht bekennen JEsum Christum, daß er in das Fleisch kommen ist. Dieser ist der Verführer und der Antichrist. 8. Sehet euch vor, daß wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben, sondern vollen Lohn empfangen. 9. Wer übertritt und bleibt nicht in der Lehre Christi, der hat keinen GOtt; wer in der Lehre Christi bleibt, der hat beide, den Vater und den Sohn. 10. So jemand zu euch kommt und bringt diese Lehre nicht, den nehmt nicht zu Hause auf und grüßt ihn auch nicht. 11. Denn wer ihn grüßt, der macht sich teilhaftig seiner bösen Werke", 2. Brief Johannes, 7-11.

"Und der siebente Engel posaunte.", Off 11, 15.

7 Trompeten kündigen das Jahr der Apokalypse an, weiß der biblische Prophet Johannes. Kirchenvater Origenes wusste, dass es rund 2000 Jahre nach Christus erfolgt. Und das älteste deutsche Rechtsbuch erinnert daran. Durch die Heilige Allianz ist das Christentum in Deutschland seit 200 Jahren Staatsreligion, und das Recht "entsprechend den Worten der heiligen Schrift" zu achten. 2015 verkehrte das Bundesverfassungsgericht diesen höchsten Rechtsgrundsatz ins Gegenteil, um Gott durch den Teufel zu ersetzen. "Diabolus" bedeutet "Durcheinanderwerfer der Völker". Darauf erschienen die Trompeten der Angeln. Fünf sind verhallt, die Sechste naht, das 7. Jahr Trump in gut einem Jahr. Und danach folgt der Untergang der Christenheit, weil die Menschen achtlos und ignorant sind. Denn rechtlich ist Christentum Staatsreligion, wird aber vom Staat mehr und mehr erniedrigt, sodass es bald keine Anhänger mehr findet. Denn christliche Religion ist mit der neuen Wirklichkeit grenzenloser Migrations-gesellschaft absolut unvereinbar. Wer Einwanderer auch nur grüßt, ihnen in geringster Form Legitimation verleiht, ist ein Teufelsdiener, weiß die Bibel. Damit kann sich schon bald niemand mehr identifizieren, weil es dann das unantastbare indigene Volk nicht mehr gibt.

"3. Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.
4. Zu den fundamentalen Rechtsprinzipien gehört das Willkürverbot, das heute in Art. 3 Abs. 1 GG und teilweise auch in Art. 3 Abs. 3 GG seinen positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat.", BVerfGE 23, 98, Leitsätze.

Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, dass man es anwendet und befolgt. Die Verleugnung der christlichen Identität des Grundgesetzes durch Bundesverfassungsgericht und Bundesgesetzblatt ändert an der tatsächlichen Rechtslage nichts. Die Heilige Allianz ist geltendes Völkerrecht, und ist ob der Schutzpflicht aus Art. 1 I GG analog Art. 145 III GG im BGBl. zu veröffentlichen. Solange der Staat die völkerrechtlich klar verfasste Stellung des Christentums verleugnet, gab und gibt es auch keine freien und gleichen Wahlen. Durch diese Willkür fallen die christlichen Parteien in der Gunst der Wähler immer weiter zurück, besonders seit das Bundesverfassungs-gericht 2015 erklärte, dass Gott den Vorstellungen des internationalen Kommunismus entspricht. Die Wahl vom 28.9. bitte ich auch darum ungültig zu erklären. Dass ich die Wahl vom 14.9. hier nicht mitbeschwere, sollte den Ratsmitgliedern die Entscheidung erleichtern.

In jedem Falle ist die in vieler Hinsicht angegriffene freiheitliche demokratische Grundordnung umgehend wieder einzusetzen. Das ist aus Art. 1 I GG auch die Verantwortung des Wahlleiters, der darum alles Notwendige zu veranlassen hat, um die unantastbare Grundordnung wieder-herzustellen. Die als Oberbürgermeisterin gewählte Staatsanwältin Christina Bauer ist von Amts wegen mit beschwertem Hochverrat und besagten Völkerverbrechen bestens vertraut, mit der wahren Rechtslage. So sie diese durchsetzt, wäre sie damit bundesweit die einzige glaubwürdige Politikerin, und damit prädestinierte kommende Bundeskanzlerin. Gott ist selber Recht, und darum ist ihm Recht lieb.

Mit freundlichen Grüßen